

**„Die Gasleitung und der E-Scooter“**

THEMATIK	Strafrecht AT, Fahrlässigkeit, Zurechnung, Retterfall, Strafrecht BT, Brandstiftungsdelikte, Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen (anspruchsvoll)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

**■ SACHVERHALT****Teil 1**

A arbeitet für ein Chemieunternehmen, die C-AG, als Monteur. Die C-AG betreibt eine Zweigniederlassung mit eigener Produktionsstätte auf einem Werksgelände in Berlin-Moabit. Das Werksgelände grenzt an das Hafenbecken des Berliner Westhafens. Eine Werksfeuerwehr ist auf dem Werksgelände mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde nicht eingerichtet. Das Werksgelände und die mit ihm zusammenhängenden Gefahren sind A bekannt.

A ist auf dem Werksgelände damit beschäftigt, sog. Dehnungsbögen einer zu erneuernden Rohrleitung abzubauen. Dazu muss er die Rohre mit einem Trennschleifer zerlegen. Die zu erneuernde Rohrleitung ist Teil eines komplexen Rohrleitungssystems. Auf dem Gelände befinden sich 54 Rohrleitungen, die durch spezielle Nummernschilder gekennzeichnet sind. Die Rohrleitungen sind in Fernleitungen (Nr. 1–27) und lokale Leitungen (Nr. 28–54) unterteilt. Die Fernleitungen verbinden die Produktionsstätte des Chemieunternehmens mit einer in der Uckermark (Brandenburg) gelegenen Raffinerie. Durch die Fernleitungen wird vornehmlich schwer entzündliches Ammoniak gepumpt. Einige Meter neben den Fernleitungen verlaufen die lokalen Leitungen. Diese verbinden einzelne Arbeitsstätten auf dem Gelände der Niederlassung der C-AG. Durch sie wird ausschließlich hochentzündliches und -explosives Ethylen gepumpt.

Der A hat bislang nur Arbeiten an der Fernleitung Nr. 26 durchgeführt. Am 20.3.2022 soll A Arbeiten an der lokalen Leitung Nr. 28 durchführen. Hierfür unterbricht ein Vorarbeiter die Gaszufuhr zur Leitung Nr. 28 und gibt sie für die Arbeit von A frei. Dafür kennzeichnet er die zu bearbeitende Rohrleitung Nr. 28 farblich mit Markierungen. Im weiteren Verlauf ist A selbst dafür verantwortlich, die zu bearbeitende und freigegebene Leitung als solche zu identifizieren, was ihm unter anderem anhand eben dieser Markierung möglich ist.

Gleichwohl verwechselt A bei einem seiner Arbeitsschritte die Rohrleitung Nr. 28 versehentlich mit der benachbarten lokalen Leitung Nr. 29, durch die noch Gas (Ethylen) gepumpt wird. Diese Verwechslung unterläuft ihm, da er die Leitung nicht auf die durch den Vorarbeiter angebrachte Markierung untersucht hat. A setzt seinen Trennschleifer an und zerschneidet die gasführende Leitung (Nr. 29). Dadurch entzündet sich die Gasleitung, inklusive der die Leitung umschließenden Dämmmatten. Es kommt zu einer Stichflamme und in der Folge dadurch zu mehreren Explosionen, wodurch die gesamte Leitungsanlage um die Gasleitung Nr. 29 in Brand gerät. Die Feuerwehr eilt pflichtgemäß zur Feuerstelle. Dabei hält sie den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von mindestens 50 Metern zur Brandstelle ein. Nunmehr reißt jedoch die von A durchtrennte lokale Leitung Nr. 29 aus der Verankerung, und es kommt zu weiteren extrem heftigen Explosionen. Dadurch wird der Feuerwehrmann W getötet.

Im Berliner Westhafen liegt der Chemietanker „TMS Endeavour“. Auf diesem befinden sich zwei Matrosen, die den Entladevorgang des Schiffes überwachen. Das Schiff hat Flüssiggas geladen. Der Matrose X läuft in Richtung des Feuerwehrfahrzeuges und damit in Richtung des Brandherdes, um seine Hilfe zur Rettung von sich gegebenenfalls in der Nähe des Brandherdes aufhaltenden Kollegen anzubieten. X wird durch ein herumfliegendes Teil der Pipeline am Bein getroffen und erleidet schwere Verbrennungen. Der zweite Matrose Y will sich durch einen Sprung in das Hafenbecken in Sicherheit bringen. Dabei kollidiert er jedoch mit einem Poller im Hafenbecken. Y wird bewusstlos und ertrinkt im Hafenbecken. Der Poller war für ihn aufgrund der Rauchschwaden nicht erkennbar.

\* Der Verfasser Moldenhauer ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin. Der Verfasser Willumat ist Mitarbeiter am Arbeitsbereich für Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht von Prof. Carsten Momsen. Die Klausur wurde an der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2023 im dortigen Uni-Repetitorium gestellt.

A überlebt und ist durch den Vorfall schockiert. Er verarbeitet seine Bestürzung abends mit Alkohol in einer Kneipe in Berlin-Charlottenburg. Er trinkt zusammen mit seiner Freundin F erhebliche Mengen an Bier und erzählt ihr dabei genau, was passiert ist. A und F haben beide eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille. A lässt sein Auto vor der Kneipe stehen, da ihm bewusst ist, dass er nicht mehr fahren darf. Zusammen mit F macht er sich zu Fuß auf den Weg nach Hause. Nach ein paar Metern werden die Füße schwer und A und F müde. Als sie einen E-Scooter am Straßenrand stehen sehen, kommen sie überein, den Rest des Weges, der nur noch durch ein Wohngebiet geht, mit dem Roller zurückzulegen. A kann sich jedoch nicht bei dem E-Scooter anmelden, da der Akku seines Handys leer ist. Deshalb mietet F den Roller. A und F stehen zusammen auf dem E-Scooter – der kleinere A vorne, die größere F hinten. F lenkt, beschleunigt und bremst den E-Scooter, A hält sich vorne am Lenker fest. Zusammen fahren beide zur gemeinsamen Wohnung. Zu alkoholtypischen Fahrfehlern kommt es nicht.

**Bearbeitungsvermerk:** Wie haben sich A und F strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 303–305a, 308 StGB und Delikte aus dem 29. Abschnitt des StGB sind nicht zu prüfen.

In den Produktionsstätten der C-AG kommt die folgende technische Regel für Montgearbeiten (TRMA) zur Anwendung:

**TRMA 2.1:** Der Monteur vergewissert sich durch Sichtkontrolle vor Beginn der Montagetätigkeit an einer gasführenden Leitung, ob diese für die Montagetätigkeit durch Kennzeichnung freigegeben wurde.

### **Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz – FwG) – Ausschnitt**

§ 1

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berliner Feuerwehr und die Werkfeuerwehren.

...

§ 3

(1) Die Berliner Feuerwehr hat Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, die durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse entstehen.

...

## **Teil 2**

A. Bei welchem Gericht wird Anklage gegen A zu erheben sein?

B. Kann die F im Verfahren gegen A als Zeugin über das Kneipengespräch vernommen werden? Gibt es Einschränkungen, wenn ja welche?